

Übersicht der eingereichten Anlage(n) zum Antrag

vom _____
 auf Gewährung einer Billigkeitsleistung – Aufbauhilfen für Unternehmen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau
 Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2021

A. Ich/Wir als Antragsteller/-in

Name/Firma des Antragstellers/der Antragstellerin

reiche(n) für die geschädigte Betriebsstätte

Adresse

folgende Anlage(n) ein (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ausweiskopie (Handels-)Registerauszug oder Gewerbeschein oder Bestätigung des Finanzamtes über die freiberufliche Tätigkeit oder sonstige Nachweise (z. B. Steuerunterlagen, Beträge bitte schwärzen)

Bitte eintragen, ob sich die jeweilige Schadensaufstellung auf Sachschäden oder auf Einkommenseinbußen bezieht oder ob es sich um eine Gutachterrechnung handelt.

Name des/der jeweiligen Sachverständigen, der/die Schadensaufstellung ausgefüllt und unterzeichnet hat

Datum der Schadensaufstellung

Bitte eintragen, ob sich die jeweilige Schadensaufstellung auf Sachschäden oder auf Einkommenseinbußen bezieht oder ob es sich um eine Gutachterrechnung handelt.	Name des/der jeweiligen Sachverständigen, der/die Schadensaufstellung ausgefüllt und unterzeichnet hat	Datum der Schadensaufstellung
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

B. Bestätigungen des Antragstellers/der Antragstellerin

- Der Antragsteller/Die Antragstellerin versichert, dass die Angaben in den Ziffern 1 bis 3 der beigefügten Schadensaufstellung(en) jeweils vollständig, richtig und belegbar sind.
- Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes NRW i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Antragsteller/Der Antragstellerin ist bekannt, dass alle in der/den beigefügten Schadensaufstellung(en) in den jeweiligen Ziffern 1 bis 3 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern 4.1 bis 4.4 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt. Dem Antragsteller/Der Antragstellerin ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind. Nach § 3 SubvG sind dem Antragsteller/der Antragstellerin die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

- Der Antragsteller/Die Antragstellerin versichert, dass keine Doppelbegutachtung der geltend gemachten Schäden erfolgt ist.
